

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beider Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungskommissare angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin am 3. September 1853.

(gr.) **Friedrich Leopold
Penning.**
(L. S.)

**Alexander Wag
Phillipborn.**
(L. S.)

**Carl Wilhelm
von Stockhausen.**
(L. S.)

Nr. LIV. Verordnung,

die Einberufung des Landtags betreffend, vom 28. December 1853.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg n. verordnen hiermit, daß der am 12. August 1852 vertagte Landtag auf den 18. Februar 1854 in unsere Residenzstadt Rudolstadt wieder zusammenberufen werde, und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Rudolstadt, den 28. December 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. z. S.

v. Vertrat. **Scheidt. v. Kettelhdt. v. Bamberg.**

Berichtigung. In §. 3 des Bauregulators vom 30. September d. J. (Bes. Sammlung S. 261 ff.) unter Nr. 19, 3. abh. muß es heißen: „(nämlich der Kruppen u. f. w.)“